



Kurzbewertung

Objekt:	Wohnungssanierung Metzgergasse 2
Ort:	Aarau
Art des Planerwahlverfahrens:	offenes Planerwahlverfahren
Verfahren:	Planerwahlverfahren Architekt als Generalplaner
Auslober	Stadt Aarau
Publikation:	simap
Verfahrensbegleitung	Stadtbauamt Aarau, Sektion Hochbau

Ziele

Der BWA nw setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Die Beschaffungsform ist der Aufgabenstellung angemessen
- Das Verfahren ist klar, transparent und fair geregelt
- Die Auftragsanalyse umfasst maximal 2 A4 Seiten und ist dem Verfahren angemessen**
- Die Vorbehalte der Auftragserteilung sind klar geregelt.
- Die Gewichtung des Honorars ist mit 30% dem Verfahren angemessen.

Mängel des Verfahrens

- Die Zwei-Couvert-Methode kommt nicht zum Einsatz
- Das Beurteilungsgremium und die Zusammensetzung sind nicht kommuniziert und somit kann die fachliche Kompetenz nicht überprüft werden
- Keine Aussage zum Verbleib des Urheberrechtes.

Beurteilung des BWA nw

Die Beschaffungsform ist angemessen und das Verfahren klar geregelt. Die Auftragsanalyse ist verhältnismässig und die Vorbehalte der Auftragserteilung festgehalten und kommuniziert. Jedoch kommt die Zwei-Couvert-Methode nicht zum Einsatz und das Beurteilungsgremium ist unbekannt. Zudem verleiht das Urheberrecht der Auftragsanalyse nicht bei den Verfassenden. Die beschriebenen Mängel sind als gravierend einzustufen und führen somit zu einer negativen Beurteilung.

Bewertung BWA – Planerwahlverfahren Basis SIA 144, Ausgabe 2022

Kriterien	Beschrieb
	Abweichung: ☺ = keine / ☹ = geringfügig / ☹☹ = erheblich
Informationen	
Bezeichnung	
Ort	
Art des Planerwahlverfahrens	Offen/ Selektiv/ Einladung/ Freihändiges Verfahren
öffentlichem Beschaffungswesen unterstellt	ja/ nein
Auslober	
Verfahrensbegleiter	
Publikation	Publikationsorgane
Datum Publikation	

Grundsätze

Leistungsorientierte Beschaffungsverfahren (SIA 144) haben zum Ziel, die beste Leistung für eine klar umschriebene Aufgabe zu finden. Den Zuschlag soll der Anbieter des vorteilhaftesten Angebotes erhalten.
Im Rahmen einer leistungsorientierten Beschaffung soll die Auftraggeberin – anders als bei Wettbewerben und Studienaufträgen – nicht zwischen verschiedenen Projektentwürfen, sondern zwischen den angebotenen Leistungen verschiedener Anbieter auswählen können. Dabei werden die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien strikte eingehalten.
Das Planerwahlverfahren nach SIA 144 ist das geeignete Beschaffungsverfahren, wenn die Beschaffungsverfahren Wettbewerb nach SIA 142 und Studienauftrag nach SIA 143 nicht angewendet werden können. Es wird bei Aufgabenstellungen mit kleinem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum verwendet.

Fragen:	☺ ☹ ☹☹
Ist die Definition der Beschaffungsform eindeutig und klar formuliert?	
Hauptkriterium 1 Ist die Beschaffungsform der Aufgabenstellung angemessen? Anmerkung: Handelt es sich um eine intellektuelle Dienstleistung wo die Anwendung eines Wettbewerbs oder eines Studienauftrages nicht angemessen ist? <i>Bewertungsgrundsatz: Planerwahlverfahren eignen sich für Sanierungen/ Instandsetzungen und Umbauten mit kleinem Gestaltungsspielraum grün = richtige Verfahrenswahl gelb = bedingt angemessen rot = falsches Verfahren bzw. Verfahren mit grossem Entwurfsanteil z.B. bei Neubauten, Sanierungen mit zu grossem Entwurfsanteil</i>	☺
Ist die Art der Leistungsbeschreibung festgelegt; funktionale Leistungsbeschreibung oder aufgabenspezifisches Pflichtenheft? Anmerkung: Funktionale Leistungsbeschreibung: Die funktionale Leistungsbeschreibung wird angewendet, wenn die von der Auftraggeberin festgelegten Ziele der zu beschaffenden Leistung mit verschiedenen Methoden bzw. Vorgehensweisen erreicht werden kann. Die Auftraggeberin beschreibt lediglich die Ziele und Rahmenbedingungen. Aufgabenspezifisches Pflichtenheft: Das aufgabenspezifische Pflichtenheft wird angewendet, wenn die Auftraggeberin die angestrebte Lösung vorgeben kann. Die Auftraggeberin definiert und qualifiziert dabei die jeweils von ihr verlangten Leistungen mit angemessener Genauigkeit. Die Teilaufgaben sind in der Regel im Voraus nicht im Detail abschliessend spezifizierbar.	
Sind die Zielsetzung, die Aufgabenstellung, die Rahmenbedingungen wie auch die Eignungs- und Zuschlagskriterien präzise formuliert?	
Besteht das Angebot aus den drei zentralen Teilen? 1. Angaben zum Anbieter / 2. Angaben zu qualitativen Aspekten wie z.B. Zugang zur Aufgabe/ Auftragsanalyse, Referenzen des Anbieters, Qualifikation der Schlüsselperson / 3. Honorarangebot?	

Kommentiert [A1]: Basis: KBOB Verfahrensübersicht, Leitfaden für Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren

Anmerkung: Beschreibung „Zugang zur Aufgabe“ unter Kriterien zur Bewertung

Bemerkungen:
- ...

Verfahren Es sind vier Verfahren möglich, wobei für Verfahren der öffentlichen Hand die Submissionsverordnung massgebend ist.
- offenes Verfahren
- selektives Verfahren
- Einladungsverfahren
- freihändiges Verfahren

Fragen:		😊	😐	😞
Ist das Verfahren klar festgelegt?				
Entspricht das Verfahren im Fall einer öffentlichen Auslobung der Submissionsverordnung (Einhaltung der Schwellenwerte)?				
Hauptkriterium 2	Ist das Verfahren transparent, fair und klar geregelt?	😊		
<i>Bewertungsgrundsatz:</i> <i>grün = Verfahren transparent und klar geregelt oder Ordnung SIA 144 als anwendbar erklärt</i> <i>gelb = Verfahren fair aber Teilaspekte nicht klar geregelt</i> <i>rot = Verfahren gesamtheitlich nicht fair oder transparent</i>				

Bemerkungen:
- ...

Elemente Die Leistungsbeschreibung erfolgt entweder über eine funktionale Leistungsbeschreibung oder ein aufgabenspezifisches Pflichtenheft.
Bei Planerwahlverfahren ist die Zweicouvertmethode anzuwenden. Diese ermöglicht die qualitativen Aspekte unabhängig vom Preisangebot zu beurteilen. Wird nicht von allen Anbietern das zweite Couvert geöffnet, ist dies in der Ausschreibung zu benennen.
Die Teilnehmer können Fragen stellen, wobei dort die Anonymität gewährleistet sein muss.

Fragen:		😊	😐	😞
Liegt ein klar formulierter Leistungsbeschrieb bzw. ein entsprechendes Pflichtenheft vor?				
Hauptkriterium 3	Kommt die Zwei Couvert-Methode zur Anwendung?			😞
<i>Anmerkung:</i> <i>Die Zwei-Couvert-Methode ist bei Planerwahlverfahren grundsätzlich anzuwenden.</i> <i>Ist die Couvertöffnung klar nach SIA 144 geregelt?</i> <i>Anmerkung: Nach SIA 144: Die beiden Couverts werden gleichzeitig, je separat geöffnet und zwei Offertöffnungsprotokolle erstellt. Die Preisangebote werden erst in die Bewertung miteinbezogen, wenn die in einem Zwischenbericht festgehaltene Bewertung der Qualitätsangebot mit einer Rangierung der Angebote abgeschlossen ist.</i> <i>Der BWA akzeptiert auch eine Öffnung des Preiscouverts nach Abschluss der Bewertung der qualitativen Aspekte.</i> <i>Ist der Umgang mit Varianten in der Ausschreibung geregelt?</i> <i>Anmerkung: Wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist dies erlaubt.</i> <i>Ist eine Fragerunde vorgesehen?</i> <i>Anmerkung: Eine Fragerunde ist bei Planerwahlverfahren grundsätzlich vorzusehen.</i> <i>Werden sämtliche Fragen und Antworten sämtlichen Anbietern in anonymisierter Weise zugestellt?</i> <i>Falls Zusatzleistungen zu aktuellen Honorarordnungen verlangt werden, sind diese ausreichend definiert, beschrieben und im Umfang abschätzbar/vergleichbar?</i> <i>Bei Planerwahlverfahren kann eine mündliche Präsentation (zum Beispiel der drei bestbewerteten Angebote) sinnvoll sein. Ist diese vorgesehen und entsprechend in der Ausschreibung definiert?</i>				

Kommentiert [A2]: Schwellenwerte nach IVöB (für Kantone die dem IVöB 2019 beigetreten sind: im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereichen: Freihändig unter 150'000 Einladung unter 250'000 Offenes/selektives Verfahren ab 250'000 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich (WTO-Abkommen): Kantone, Gemeinden und Bezirke: 350'000 AG: IVöB in Kraft BS: IVöB Beitrittsverfahren läuft (Stand 01.07.2022) BL: IVöB Beitrittsverfahren läuft (Stand 01.07.2022)

Kommentiert [A3]: Anmerkung: Nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt; „Der Auftraggeber erklärt die Ordnung SIA 144, Ausgabe 2022, für verbindlich.“ Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt: Planerwahlverfahren sind gesetzlich nicht als besondere Verfahren mit freihändiger Vergabe eines Folgeauftrages definiert. Planerwahlverfahren haben deshalb den strengen Anforderungen einer ordentlichen öffentlichen Beschaffung zu genügen. Aus verfahrensverwaltungsrechtlichen Gründen hat die vorliegende Ordnung bei der Durchführung von Planerwahlverfahren durch öffentliche Auftraggeberschaften gemäss Art. 4 BöB/ IVöB keine subsidiäre rechtliche Bedeutung., Sie kann jedoch ergänzend in den Ausschreibungsunterlagen als anwendbar erklärt werden.

Bewertungsgrundsatz:
grün = verbindlich und/ als anwendbar erklärt
verbindlich ausgenommen Widersprüche zu KBOB (Urheberrecht und Ansprüche aus Verfahren)
nicht verbindlich aber Verfahren entspricht der SIA 144
gelb = nicht verbindlich, Regelungen weichen marginal von SIA 144 ab
verbindlich, Ausbedingungen sind Gewisse Artikel aus der SIA 144
Formulierung „in Anlehnung an Ordnung 144“
rot = weder benannt nicht angewendet

Bemerkungen:

- Die Zwei-Couvert-Methode kommt nicht zum Einsatz

Anbieter

Anbieter im Planerwahlverfahren können je nach Anforderungen der Aufgabe und Vorgaben der Ausschreibung ein Einzelplaner, eine Planergemeinschaft oder ein Generalplaner sein.

Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung des Beschaffungsverfahrens mitgewirkt haben, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen.

Fragen:	☺ ☹ ☹
Sind die Anzahl und die Namen der Teilnehmer bei selektiven oder Einladungsverfahren bestimmt?	
Bei Verfahren selektiv und auf Einladung: Ist die Anzahl der Teilnehmer der Aufgabenstellung angemessen und fair gewählt?	
Wird dem Anspruch „Nachwuchsförderung“ im Programm entsprochen und sind entsprechend Regelungen hierfür formuliert? Anmerkung: Der BWA wünscht bei entsprechender Aufgabe auch die Teilnahme von Nachwuchsteams. Siehe auch SIA 144 Abschnitt Nachhaltigkeit	
Falls ein Teilnehmer Vorleistungen in früheren Phasen erbracht hat, werden sämtliche massgeblichen Unterlagen den Teilnehmern zugänglich gemacht? Anmerkung: Wer an früheren Phasen am Projekt beteiligt war, darf am Verfahren teilnehmen, sofern dies in der publizierten Ausschreibung genannt und die Gleichbehandlung der Anbieter sichergestellt wird. Das vorhandene Vorwissen muss durch Offenlegung der massgeblichen Unterlagen in den Ausschreibungsunterlagen zugänglich gemacht werden. Ein möglicher Vorteil aus Vorkenntnissen kann mit einer verlängerter Eingabefrist kompensiert werden.	

Bemerkungen:

- ...

Bewertungs-gremium

Es bestehen folgende Anforderungen an die Mitglieder des Gremiums:
 - Das Bewertungsgremium besteht aus min. drei Personen.
 - Die fachlich kompetente Beurteilung der Angebote muss durch die Qualifikation des Gremiums nachgewiesen sein.
 - Mindestens ein Mitglied des Gremiums muss unabhängig vom Auftraggeber sein.

Fragen:	☺ ☹ ☹
Hauptkriterium 4 Ist das Bewertungsgremium angemessen zusammengesetzt? <i>Bewertungsgrundsatz:</i> grün = eingehalten gelb = ein Kriterium nicht eingehalten rot = zwei und mehr Kriterien nicht eingehalten Anmerkung: Das Bewertungsgremium umfasst mindestens 3 Personen. Es muss so zusammengesetzt sein, dass die Qualifikationen für eine fachlich kompetente Beurteilung und Bewertung der Angebote abgedeckt sind. Die geforderte Qualität des Anbieters sollte dabei Massstab sein. Grösse und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums sollen auf die Komplexität des Beschaffungsgegenstandes abgestimmt sein.	☹
 <i>Bewertungsgrundsatz:</i> grün = Mehrheit Fachpreisrichter, mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter unabhängig gelb = Unabhängige Fachpreisrichter nur teilweise angemessen rot = keine oder unzureichende Anzahl unabhängiger Fachpreisrichter	
Sind die Mitglieder des Gremiums und allfällige Ersatzmitglieder namentlich benannt? Anmerkung: Um Befangenheiten der Teilnehmer zu verhindern ist eine namentliche Nennung des Gremiums zwingend.	
Sind die Ausstandsregeln gemäss SIA 144 Art. 12.4 und der Wegleitung Befangenheit und Ausstandsgründe geregelt?	

Ist die Zusammensetzung (Generalisten, Experten) der Aufgabenstellung angemessen? <i>Anmerkung:</i> Werden technische Aspekte beurteilt, so sollen ausgewiesene Experten das Bewertungsgremium unterstützen.	
Ist min. ein Mitglied des Gremiums unabhängig vom Auftraggeber?	

Bemerkungen:
- Das Beurteilungsgremium und die Zusammensetzung sind nicht kommuniziert und somit kann die fachliche Kompetenz nicht überprüft werden

Aufgabe	☺ ☹ ☹
<p>Hauptkriterium 5</p> <p>Fragen: Ist der verlangte Zugang zur Aufgabe angemessen? <i>Anmerkung:</i> Der Begriff Zugang zur Aufgabe/ Auftragsanalyse bezeichnet Beiträge der Anbieter zum Verständnis der Aufgabenstellung, wie Vorschläge zur Vorgehensweise und zur Projektorganisation. Die Auftraggeberin kann im Rahmen des Zugangs zur Aufgabe/ Auftragsanalyse eine vertiefte Auseinandersetzung mit Teilaspekten der Aufgabe, zum Beispiel in Form einer Arbeitsprobe verlangen, jedoch keine Projektentwürfe. <i>Es sind keine lösungsorientierten konzeptionellen Lösungsskizzen oder Projektentwürfe gefordert. Eine Arbeitsprobe als Beleg der fachlichen und methodischen Kompetenz darf nur einen kleinen Teilbereich der Aufgabe umfassen. Ansonsten ist ein lösungsorientiertes Verfahren nach SIA 142 oder 143 zu wählen.</i></p> <p><i>Bewertungsgrundsatz:</i> grün = Bedingung erfüllt gelb = Bedingung teils nicht erfüllt, Beitrag mit teilweise lösungsorientiertem Beitrag/ Ansatz rot = Bedingung nicht erfüllt, Beitrag mit lösungsorientierten Beitrag/ Entwurf</p>	☺
Verpflichtet sich die Auftraggeberin in der Ausschreibung, Beiträge aus vertieften Auseinandersetzungen mit Teilaspekten der Aufgabe nur bei Beauftragung des Verfassers zu verwenden?	
Ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen angemessen? <i>Anmerkung:</i> Die Auftraggeberin verlangt von den Anbietern nur jene Angaben, die für eine Beurteilung des Angebotes erforderlich sind; der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist auf ein sinnvolles Mass zu beschränken. Der im Rahmen des Verfahrens von den Anbietern ohne Entschädigung zu erbringende Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu der zu beschaffenden Leistung stehen.	
<p>Bemerkungen: Die Auftragsanalyse umfasst maximal 2 A4 Seiten und ist dem Verfahren angemessen</p>	

Kriterien Bewertung	☺ ☹ ☹
<p>Fragen: Eignungskriterien</p> <p>Sind die Eignungskriterien klar und eindeutig formuliert?</p> <p>Sind die Eignungskriterien legitim und der Aufgabe entsprechend festgelegt? <i>Anmerkung:</i> Die Eignungskriterien betreffen die fachliche und organisatorische Kompetenz sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie beziehen sich vor allem auf Angaben zur Ausbildung, Qualifikation, spezielle Kompetenzen, Verfügbarkeit und bisherige Referenzen des Anbieters (Firmenreferenzen) sowie der vorgeschlagenen Schlüsselpersonen (persönliche Referenzen). Der Nachweis der Eignung darf für die Anbieter nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen; insbesondere sollten Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anbieters grundsätzlich in Form einer Selbstdeklaration erfolgen. Eignungskriterien betreffen die Eignung des Anbieters und nicht die angebotene Leistung (<i>keine Projektspezifischen Unterlagen oder Elemente eines Zugangs zur Aufgabe können verlangt werden</i>) Wird die Erfahrung des Anbieters bzw. der Schlüsselperson mit Referenzen realisierter Projekte abgefragt, kann für Nachwuchsbüros die Möglichkeit vorgesehen</p>	

	werden, die Eignung alternativ nachzuweisen, zum Beispiel mit Studienarbeiten, Wettbewerbserfolgen oder mit Arbeiten, die als Arbeitnehmer in leitender Stellung ausgeführt wurden.	
	Zuschlagskriterien	☺ ☹ ☹
	Orientieren sich die Zuschlagskriterien am konkreten Vorhaben und sind sachlich gerechtfertigt?	
	Ist die Reihenfolge bzw. Gewichtung der Zuschlagskriterien klar festgelegt?	
	Ist die angewendete Bandbreite der Notenskala der qualitativen Kriterien gleich gross wie diejenige des Preiskriteriums und wird die gesamte Bandbreite bei allen Kriterien ausgenutzt (falls beurteilbar)?	
	Wird das Thema Nachhaltigkeit beim Zuschlagskriterium Zugang zur Aufgabe berücksichtigt? <i>Anmerkung:</i> Mit der Revision des BöB/ IVöB erhält die Nachhaltigkeit mehr Gewicht, Entsprechend sollte dies auch bei der Wahl des Planers berücksichtigt werden.	
	Gewichtung	☺ ☹ ☹
Hauptkriterium 6	Ist die Gewichtung der Zuschlagskriterien auf die Komplexität der Aufgabe abgestimmt? <i>Anmerkung:</i> Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung und Bewertung der Angebote. Das Vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Zuschlagskriterien auf die Bedeutung und Bewertung der wesentlichen Qualitätsmerkmale der zu beschaffenden Leistung fokussieren. Die Preisgewichtung und die Preisspanne sollen der Aufgabe angemessen sein. - Preisgewichtung: 20 – 25% - Preisspanne: Min. 100% <u>Bewertungsgrundsatz:</u> grün = angemessen gelb = nicht angemessen, jedoch innerhalb Bandbreiten rot = ausserhalb Bandbreiten	☹
Pilotprojekt KBOB (nach Abschluss Pilotprojekte als Zusatzkriterium anwendbar)	Wird als Unterkriterium des Zuschlagskriterium Preis die Plausibilität des Angebotes oder die Verlässlichkeit des Preises bewertet? <i>Anmerkung:</i> Um Bei der Beurteilung des Preises kann neben der absoluten Summe auch die Plausibilität des Angebotes oder die Verlässlichkeit des Preises beurteilt werden (BöB/IVöB Art . 29) Hierzu wird auf die Dokumente des KBOB verwiesen. Dieses Kriterium ist als Unterkriterium des Bewertungskriteriums Preis anzusehen, die gesamte Gewichtung des Kriteriums Preis darf die Gewichtung von 20-25% nicht überschreiten.	

Bemerkungen:
- Die Gewichtung des Honorars ist mit 30% dem Verfahren angemessen. Jedoch wird kritisch beurteilt, dass die Auftragsanalyse lediglich 10% Gewichtung erhält, obwohl diese die vertiefte Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung aufzeigt. Eine Verlagerung der Gewichtung von der Beurteilung der Referenzen zu Gunsten der Auftragsanalyse wäre wünschenswert.

Kommentiert [A4]: Preisgewichtung aufgabenspezifisches Pflichtenheft: Preis über 40% rot
Preisgewichtung funktionale Leistungsbeschreibung: Preis über 35% rot
Preisspanne: Spanne unter 76% rot

Unterlagen zur Ausschreibung	In den Ausschreibungsunterlagen müssen alle relevanten Elemente der zukünftigen vertraglichen Vereinbarung enthalten sein.	
	Fragen:	☺ ☹ ☹
	Werden alle Ausschreibungsunterlagen zum Zeitpunkt der Publikation zugänglich gemacht?	
	Sind folgende Punkte klar beschrieben?	☺ ☹ ☹
	Bezeichnung des Auftraggebers.	
	Teilnahmebedingungen und allenfalls geforderte Selbstdeklaration.	
	Hinweise auf einschlägige Bestimmungen der Submissionsverordnung.	
	Inhalte der zukünftigen vertraglichen Vereinbarungen.	
	Terminplan für die Abwicklung des Verfahrens.	
	Verzeichnis abgegebener Unterlagen.	
	Verzeichnis einzureichender Unterlagen.	

Bemerkungen:
- ...

Urheberrechte Streitfälle	Bei allen Leistungsofferten bleiben die Urheberrechte im Zusammenhang mit dem Inhalt der Angebote im Eigentum der Anbieter.	
Hauptkriterium 7	<p>Fragen:</p> <p>Verbleiben die Urheberrechte beim Verfasser?</p> <p><i>Anmerkung:</i> Das Urheberrecht verbleibt bei den Teilnehmern (auch für Folgebeauftragung).</p> <p><u>Bewertungsgrundsatz:</u> <i>grün = Urheberrecht vollumfänglich beim Verfasser</i> <i>gelb = Abtretung des Urheberrechts klar und fair geregelt</i> <i>rot = Abtretung des Urheberrechts ohne Entschädigung</i></p> <p>Sind keine abweichenden Formulierungen zu geltenden Gesetzen wie z.B. dem Nutzungs- und Abänderungsrecht formuliert? Ist das Vorgehen in Streitfällen geregelt?</p>	<p>☺ ☹ ☹ ☹</p> <p>☹</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>- Keine Aussage zum Verbleib des Urheberrechtes.</p>		

Kommentiert [A5]: gelb = Abweichung des Urheberrechts abweichend geregelt/
Urheberrecht nach KBOB geregelt
Muss überprüft werden

Entschädigung Ansprüche aus Wettbewerben	<p>Für Angebote und Teilnahme am Verfahren wird in leistungsorientierten Verfahren keine Entschädigung ausgerichtet. Ausnahmen sind in der Ausschreibung zu regeln.</p> <p>Folgeaufträge und deren Entschädigung gestalten sich gemäss Ausschreibung. Die Auftragsklärung für eine auf den Wettbewerb folgende Auftragsvergabe muss klar ersichtlich sein.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Eine Vergütung für die Teilnehmer sollte in der Bewertung positiv erwähnt werden.</p>	
Hauptkriterium 8	<p>Fragen:</p> <p>Ist die Auftragserteilung ohne ungerechtfertigte Vorbehalte klar geregelt?</p>	<p>☺ ☹ ☹ ☹</p> <p>☺</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>- Die Vorbehalte der Auftragserteilung sind klar geregelt.</p>		

Würdigung	Der Auftraggeber sorgt für eine angemessene Kommunikation des Ergebnisses.	
Fragen:	<p>Ist formuliert, den Zuschlagsentscheid allen Anbietern mitzuteilen?</p> <p>Wird ein Kurzbericht des Beurteilungsgremiums erstellt, der Auskunft über Begründung, Rangierung bzw. der Bewertung gibt und wird dieser allen Teilnehmenden verschickt?</p>	<p>☺ ☹ ☹ ☹</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>- ...</p>		

Hauptkriterien	Zusammenfassung	☺ ☹ ☹ ☹
	1. Ist die Beschaffungsform der Aufgabenstellung angemessen?	
	2. Ist das Verfahren transparent, fair und klar geregelt?	
	3. Kommt die Zwei Couvert-Methode zur Anwendung?	
	4. Ist das Bewertungsgremium angemessen zusammengesetzt?	
	5. Ist der verlangte Zugang zur Aufgabe angemessen?	
	6. Ist die Gewichtung der Zuschlagskriterien auf die Komplexität der Aufgabe abgestimmt?	
	7. Verbleiben die Urheberrechte beim Verfasser?	

Kommentiert [A6]: Ein Hauptkriterium rot = Verfahren rot
Ein Hauptkriterium orange = Verfahren kann noch grün sein (Interpretation Bewerter)
Ab 2 Hauptkriterien orange = Verfahren max. orange
Ab 4 Hauptkriterien orange = Verfahren rot

8. Ist die Auftragserteilung klar geregelt?

Gesamtwertung

Detaillierte Gesamtwertung:
**Kurzbewertung auf Seite 1 (plus gegebenenfalls folgenden Seiten)
formulieren.
Nur Kurzbewertung publizieren.**